

Beitrags- und Kassenordnung – Bündnis 90/Die Grünen – KV Steglitz/Zehlendorf

Gremium: Kreismitgliederversammlung
Beschlussdatum: 11.06.2023
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

- § 1 Finanzverantwortung
- § 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht
- § 3 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten
- § 4 Diätenkommission
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Finanzverantwortung

- (1) Der Kreisvorstand, vornehmlich die*der Finanzverantwortliche, verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.
- (2) Die*der Finanzverantwortliche stellt jährlich einen Haushaltsplan und Finanzplan auf, die in Eckwerten durch den Vorstand beschlossen und endgültig von einer Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Der Vorstand muss bis spätestens Ende Februar über Haushalts- und Finanzplan befunden haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer*Innen prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Buchführung.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Guthaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Die*der Finanzverantwortliche legt spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft gegenüber dem Kreisverband und dem Landesverband über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben des Kreisverbandes ab. Soweit der Rechenschaftsbericht nicht bis zum 31. März vorgelegt werden kann, ist dies nach Zustimmung der Rechnungsprüfer*Innen den Mitgliedern im ersten Quartal zu begründen und spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt im zweiten Quartal nachzuholen.
- (3) Rechnungen und Belege können nur dann erstattet werden, wenn das Rechnungsdatum bei Antragseingang nicht länger als 30 Kalendertage zurückliegt. Anträge sind schriftlich/ in elektronischer Form einzureichen, Auslagen sind mit Belegen nachzuweisen.

§ 3 Sonderbeiträge der Bezirksamtsmitglieder und der Bezirksverordneten

- (1) Bezirksamtsmitglieder führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 15% der entsprechenden Besoldungsgruppe ab.
- (2) Bezirksverordnete führen Sonderbeiträge als Spende in Höhe von 50% der Grundaufwandsentschädigung ab. Für Sitzungsgelder sowie Fahrtgeld werden keine Sonderbeiträge abgeführt.
- (3) Von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende, für Bezirksverordnetenvorsteher*innen und für stellvertretende Bezirksverordnetenvorsteher*innen werden 50 Prozent als Sonderbeitrag abgeführt.
- (4) Schüler oder Studierende, soweit kein Studium- oder Ausbildungsabschluss vorliegt, können einen Abschlag von 10% auf den Sonderbeitrag erhalten.
- (5) Für jedes Kind kann bis zum Abschluss der Erstausbildung/ des Erststudiums, spätestens aber mit Ende des Kindergeldbezugs, ein angemessener Abschlag vorgenommen, der den erhöhten Kosten der

Kinderbetreuung Rechnung trägt. Dieser beträgt pro Kind 10% auf den Sonderbeitrag, maximal jedoch 30% pro Mandatsträger*in.

- (6) Wird die Grundaufwandsentschädigung bei dem Bezug von Sozialleistungen angerechnet, erfolgt ein Ausgleich von 100% der angerechneten Summe, so dass dem/der Bezirksverordneten keine Nachteile entstehen.
- (7) Parteilose Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.
- (8) Entscheidungen nach den Absätzen 4 bis 6 sowie Ausnahmen hiervon und Härtefälle trifft die Diätenkommission nach § 4 auf Antrag im Einzelfall. Die Ermäßigung gilt rückwirkend bis zum Einsetzen des Ereignisses und ist bis zum Ende des Ereignisses, maximal aber ein Kalenderjahr ab der Entscheidung der Diätenkommission gültig. Die Ermäßigung nach den Absätzen 4 bis 6 gilt grundsätzlich als erteilt, wenn der Antrag mit allen erforderlichen Nachweisen bei der Diätenkommission eingegangen ist und diese binnen 1 Monat keine Antwort erteilt.
- (9) Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines Monats, zu leisten.

§ 4 Diätenkommission

- (1) Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission ein, die aus zwei von der Kreismitgliederversammlung gewählten Personen und der*dem Finanzverantwortlichen besteht. Für eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Mitglieder der Diätenkommission, die gleichzeitig Bezirksverordnete sind, sind bei selbst gestellten Anträgen von den Beratungen ausgeschlossen. Für diese kann ein Ersatzmitglied der Bezirksverordneten bestimmt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen nach § 3 Absatz 8.
- (4) Die Diätenkommission tagt auf Antrag der*des Finanzverantwortlichen oder einer*s Mandatsträger*in und nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist

Protokoll zu führen und von der*dem Finanzverantwortlichen vertraulich zu sammeln.

- (5) Jährlich wird eine anonymisierte Liste der Mandatsträger*innen auf einer Mitgliederversammlung veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen nach § 3 Absatz 6, dargestellt wird. Die Gründe der Ermäßigung sind nicht zu veröffentlichen.
- (6) Die Mitglieder der Diätenkommission und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am 11. Juli 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt ergänzend zur Landes Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin und der Satzung des KV Steglitz-Zehlendorf.